



Verfügung Nr. 161

Vom 31. August 2004

Gemeinde Sissach, Mutation/Ergänzung Waldgrenzenkarte

I. Einleitung

In der Rodungsbewilligung für die Umfahrung Sissach hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 1466 vom 17. Juni 1997 unter anderem verlangt, dass im Gebiet „Wühre“ in den Gemeinden Sissach und Böckten eine Ersatzaufforstung von 920 m² anzulegen sei. Die Aufforstung liegt im Abstand von 20 m zur Baugebietsgrenze der Gemeinde Sissach. Es muss daher, - gestützt auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11) – eine Waldgrenzenkarte erstellt werden.

Die Abgrenzung von Wald und Bauzone wurde für die Gemeinde Sissach bereits im Jahre 1995 vorgenommen und mit Verfügung Nr. 2523 vom 3. Oktober 1995 in Kraft gesetzt. Vorliegend handelt es sich um eine Ergänzung der rechtskräftigen Waldgrenzenkarte.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 27. Mai 2004 bis zum 02. Juli 2004 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 27. Mai 2004 und in der Volksstimme Nr. 62 vom 25. Mai 2004, dem offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Sissach, publiziert.

III. Einsprachen

Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen erhoben worden.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Im Zusammenhang mit dem Rodungsverfahren für die Umfahrung Sissach wurde die Ersatzaufforstung rechtskräftig festgelegt. Es handelt sich bei der Fläche zweifellos um Waldareal im Rechtssinne. Infolge der Angrenzung des Waldareals an die Bauzone der Gemeinde Sissach ist eine Waldgrenzenkarte zu erstellen.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Sissach.

c) Es erfolgten keine Einsprachen, so dass die Waldgrenzenkarte erlassen werden kann.

V. Demgemäss wird verfügt:

- ///: 1. Es wird die Waldgrenzenkarte Nr. 9 (Ergänzung der bestehenden Waldgrenzenkarte) in der Gemeinde Sissach erlassen. Massgebend ist der Übersichtsplan „Gemeinde Sissach, Planeinteilung Waldgrenzenkarten“, 1:5000, vom 6.8.2004, und

das mit den Inventarnummern 51 WGK 9/0 versehene Exemplar der Karte Nr. 9 (1:500).

2. Die Einwohnergemeinde Sissach wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
 - 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Sissach wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten des Tiefbauamtes des Kantons Basel-Landschaft (betr. Umfahrung Sissach).

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

Verteiler:

- Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach
- Peter Schmid, Revierförster, Rütirainweg 2, 4450 Sissach
- Jermann AG, Nachführungsgeometer, Hauptstrasse 93, 4450 Sissach
- Bezirksschreiberei, Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
- Tiefbauamt, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion